

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 648 - 650

*Marcus Antistius Labeo. Das römische Privatrecht im
ersten Jahrhundert der Kaiserzeit von Dr. Alfred
Pernice. (I. Band.)*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literatur.

Marcus Antistius Labeo. Das römische Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, von Dr. Alfred Bernice, Professor in Greifswald. I. Band. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1873. 8°. 518 S.

Mit Freuden unterziehe ich mich der Aufgabe, die Leser dieser Zeitschrift auf ein Werk aufmerksam zu machen, das sich nach meinem Dafürhalten für einen jeden denkenden Juristen — nicht bloß für den Spezialisten — zum Studium dringend empfiehlt: in diesem Werke athmet der Geist „des Geistes des römischen Rechtes“, den wir alle begreifen und alle — gleichviel ob Praktiker oder Theoretiker — so lieb gewonnen haben. Wird freilich ein abschließendes Urtheil erst nach Vollendung des Buches möglich sein, von dem zur Zeit der erste Band vorliegt, so glaube ich, daß schon nach dem, was uns geboten worden ist, das Werk eine der ersten Stellen in unserer Literatur einnehmen wird.

Diese Anzeige hat, wie bemerkt, wesentlich den Zweck, die Aufmerksamkeit der Leser auf Bernice's Arbeit hinzulenken; eine Kritik wäre aus mehreren hier nicht zu erörternden Gründen an diesem Platze nicht angebracht. Aber grade eine derartige Signalisirung ist einem Werke gegenüber geboten, hinter dessen bescheidenem Exterieur kaum der reiche Gehalt und Inhalt, den es birgt, vermuthet wird.

Das Buch ist berufen, unter dem Namen Labeo in die Welt zu gehen. Wer denkt bei diesem Titel nicht zunächst daran, eine Gelehrtenbiographie, bestenfalls in dem Savigny'schen Sinne, zu finden, die höchstens das Interesse der Spezialforscher in Anspruch nehmen kann, und selbst unter diesen, die nachgerade bei der der römischen Rechtswissenschaft eigenen intimen Beziehung der Gelehrtengeschichte zur Rechtsgeschichte überhaupt und zur Dogmengeschichte insbesondere den Werth der ersteren würdigen gelernt haben, — selbst unter den Romanisten möchte Mancher, wenn er den Titel Labeo erfährt, bedauern, daß der Verfasser nicht einen der klassischen Juristen, insbesondere Julian oder Ulpian, zum Vorwurf gewählt hat. Wie fühlt sich solchen Muthmaßungen gegenüber der Leser überrascht! Aber selbst wer das Titelblatt genauer studirt, wird bald bemerken, daß dasselbe dem Stoffe keineswegs gerecht wird, denn der Verfasser zieht auch die letzten Jahrhunderte der Republik und das zweite der Kaiserzeit in seine Betrachtung. Die Grenze, die er sich gesteckt, ist

nirgends innegehalten, und je mehr er vorschreitet, um so mehr erweitert sich die Arbeit zu einer Geschichte des Privatrechtes von den 12 Tafeln bis zum Abschlusse der klassischen Zeit. Indem sich so der Verfasser während seiner Arbeit von seinen Grenzen emanzipirte, ist eine gewisse Ungleichmäßigkeit in der Behandlung nicht zu verkennen, und der ästhetische Eindruck, den ein symmetrischer Ausbau auch bei schriftstellerischen Werken hervorbringt, geht darüber verloren.

Also eine Geschichte des römischen Privatrechtes ist es, die wir vor uns haben, keine Gelehrtengegeschichte, und mit dieser Feststellung ist dem Unternehmen von vornherein schon eine allgemeine Sympathie gesichert. Denn einem jeden Juristen ist es bekannt, daß ein solcher Vorwurf einem wirklichen Bedürfnisse der Wissenschaft entgegenkommt, einer echten Noth unserer romanistischen Jurisprudenz abhelfen will. Einem jeden Juristen ist in seinen Studien aufgefallen, daß neben der üppigen Behandlung der sogenannten äußeren Rechtsgeschichte die innere, das ist die Geschichte des Privatrechtes, ein kümmerliches Dasein fristet. Höchstens, daß für einzelne Lehren, wie Pfandrecht und Erbrecht, der Stoff reichlicher floß. Für alles Uebrige, besonders für den sogenannten allgemeinen Theil und das Obligationenrecht, mangelte es entweder überhaupt an Untersuchungen, die uns Klarheit oder sei es selbst nur Unklarheit brachten, oder diese Untersuchungen waren mehr aphoristischer Natur und es fehlte an dem geistigen Bande zwischen der einen und der andern.

Man hätte glauben sollen, daß die Arbeiten der historischen Schule auch auf diesem Gebiete einen Fortschritt bezeichnen. Aber es ist bekannt, daß diese nicht überall die Konsequenzen ihres Standpunktes gezogen hat, und wenn irgendwo, so gilt dies von der Geschichte des römischen Privatrechtes. Man kann mit einem gewissen Rechte sagen, die historische Schule ist im Großen und Ganzen bis vor das Corpus juris gekommen; dort blieb sie stehen. Das Material, welches im Corpus juris und ganz besonders in den Pandekten für die Geschichte des Privatrechtes so reichlich fließt, wurde nicht benutzt. Das lag einmal daran, daß man über der praktischen Verwerthung dieses Rechtsbuches für das geltende gemeine Recht die Aufgabe der historischen Bearbeitung übersah und in den Schatten treten ließ, und sodann an der zu guten oder zu schlechten Meinung — je nachdem man das Interesse des Dogmatikers oder Historikers hat — von der Arbeit der Redaktoren des Corpus juris, die nichts Gringeres gethan haben sollen, als ein Rechtsbuch für unseren praktischen Gebrauch auszuarbeiten und jede historische Beziehung zu streichen. So kam es, daß man, selbst wenn einmal ein Institut historisch dargestellt wurde, bei der Interpretation widersprechender Pandektenfragmente an dem bei der Bearbeitung des geltenden gemeinen Rechtes vielleicht zutreffenden Kanon, daß die historische Auslegung und Vereinerung ein höchst subsidiäres Rechtsmittel sei, festhielt. So kam es, daß man über der Justinianischen Arbeit das klassische römische Recht übersah, und der humanisirende Einfluß des Studiums des römischen Rechtes, den dasselbe, nicht anders als die lateinische Sprache und die griechische Kunst, nur in der Periode der Klassizität besitzt, auf Kosten der sehr problematischen Bedeutung desselben als geltendes deutsches Recht zurücktrat.

Darum empfiehlt sich Bernice's Unternehmen im Hinblick auf seine Originalität. Es tritt aber noch ein weiteres Moment hinzu, das demselben

grade in diesem Augenblick eine besondere Bedeutung verleiht: das Zustandekommen eines deutschen Gesetzbuches ist nur eine Frage der Zeit; mit diesem aber wird das Studium des sogenannten gemeinen Rechtes aufhören. Niemand wird wollen, daß wir von da ab auch das römische Recht verbannen sollen; vielmehr wird es seinen propädeutischen Werth behalten müssen, soweit ihm ein solcher zukommt. Dies gilt aber wesentlich nur für das klassische Recht, und die Bearbeitung des klassischen römischen Privatrechtes ist daher grade mit Rücksicht auf die Zukunft eine dringende Aufgabe.

Ist nun das Unternehmen des Verfassers ein im höchsten Grade bedeutendes und anerkennenswerthes, so gilt dies, von der oben berregten Ausstellung abgesehen, gleichermaßen für seine Ausführung. Mir sind wenige rechtswissenschaftliche Arbeiten bekannt, die mit einem so bescheidenen Auftreten einen so großartigen Apparat verbinden. Dies gilt zunächst von den Quellen. Daß die Rechtsquellen im engeren Sinne vollständig erschöpft, daß Cicero und Plautus, Festus und Varro benutzt worden sind, wird sich ein Forscher von der Solidität des Verfassers nicht als besonderes Verdienst anrechnen lassen wollen; aber auch die späteren Grammatiker haben herhalten müssen, und die Inschriften sind fleißig exzerpiert. Vielleicht wendet man ein, daß, wie es ja bei historischen Arbeiten der Fall ist, dem nicht ganz speziell informirten Leser eine Kontrolle über die Vollständigkeit einerseits und originale Beschaffung des Materiales andererseits fehlt. Ich selbst indeß bin bei einigen Abschnitten des Pernice'schen Buches in der Lage gewesen, die Probe auf die Rechnung zu machen und mich von den Vorzügen des Apparates zu überzeugen, da ich beim Erscheinen des Labeo einige Fragen aus der römischen Rechtsgeschichte zu bearbeiten im Begriff war, die auch dort ihre Besprechung gefunden haben. Und dieses massenhafte Material ist in entsprechender Weise zu einer Darstellung verarbeitet worden, die sich durchweg auf der Höhe erhält. Nur wäre wohl zu Zeiten eine größere Uebersichtlichkeit derselben zu wünschen gewesen, was vielleicht schon damit erreicht worden wäre, wenn der Verfasser im Beginn der einzelnen Abschnitte eine Uebersicht seiner Disposition gegeben hätte. Das Buch ist nicht leicht zu lesen; häufig mußte ich lange nach der Beziehung und Verbindung eines Absatzes zum andern suchen, natürlich mit Erfolg, denn der gerügte Mangel ist nur eine formelle Ausstellung; aber ich hatte mich nachgerade an diese Operation derart gewöhnt, daß ich, als ich S. 453 N. 17 auf eine solche Schwierigkeit stieß, erst sehr spät auf den einzig denkbaren Ausweg kam, daß dieser Absatz wirklich durch ein Versehen des Druckes an diese Stelle gekommen ist.

Die Methode des Verfassers ist durch zwei Umstände hauptsächlich gekennzeichnet: einmal in der historischen Verwerthung der Pandektenfragmente. Der Verfasser, gestützt auf den Gedanken, daß die Pandekten den Stoff einer dreihundertjährigen Rechtsentwicklung enthalten, versucht nun die historischen Entwicklungsstadien aus diesen klarzulegen. Wenn also Labeo und Julian auseinandergehen, so findet er den Grund nicht in einer Verschiedenheit der wissenschaftlichen Individualitäten, sondern in der zeitlichen Differenz. Auf diesem Wege gelingt es ihm, häufig frappante Schlaglichter auf die Entwicklung eines Instituts zu werfen: er weist nach, wie häufig alte Rechtsanschauungen zwar im Wesentlichen